

Besten Dank für Ihre Anfrage

- betreffend Impfung gegen Covid-19 bzw. Attest-Gesuch dazu oder
- betreffend Attest «Gefährdete Personen / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer»

WER wird WANN im Kanton Luzern geimpft?

Aktueller Stand (29.03.2021) Impfplanung Kanton Luzern

Für die Impftermine gelten die [Priorisierungsregeln des Bundes](#) vom 17.12.2020. Gemäss aktuellem Planungsstand ergibt sich daraus im Kanton Luzern ein nach Risikogruppen abgestuftes Vorgehen. Es handelt sich um eine rollende Planung, die bei genügend Impfstoff beschleunigt werden, bei Lieferengpässen aber auch Verzögerungen erfahren kann.

Die Impf-Termine werden auf [der offiziellen Impf-Seite des Kantons](#) laufend aktualisiert, aktuell gilt:

seit Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none">• Bewohner/innen und Mitarbeitende Alters- und Pflegeheime
seit Januar 2021	<ul style="list-style-type: none">• Personen ab 75 Jahren• Personen unter 75 Jahren mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung, die ein ärztliches Attest* haben das bestätigt, dass die BAG Anforderungen erfüllt sind. Diese Personen erhalten einen Termin sobald genügend Impfstoff zur Verfügung steht und ein Termin verfügbar ist. Risikopatienten, die kein Attest haben, werden beim Impfzentrum zurückgewiesen.• Besonders exponiertes Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen
frühestens Mai / Juni 2021	<ul style="list-style-type: none">• Personen zwischen 65 bis und mit 74 Jahren
frühestens Mai / Juni 2021	<ul style="list-style-type: none">• Enge Kontakte (Haushaltsmitglieder, betreuende Angehörige) von besonders gefährdeten Personen
voraussichtlich Juni 2021	<ul style="list-style-type: none">• übrige Bevölkerung

An dieser Stelle müssen wir uns vergegenwärtigen, dass in der Personengruppe über 75 Jahre rund 50'000 Menschen im Kanton Luzern leben, dazu kommen noch einmal rund 30'000 Menschen mit Risikoerkrankungen mit höchstem Risiko jeden Alters. Demgegenüber stehen aktuell noch viel zu wenig Impfdosen zur Verfügung! Weitere sind unterwegs, genaue Lieferdaten stehen aber noch nicht fest.

Deshalb wurde zur feineren Abstufung gegenüber der [Gruppe von «besonders gefährdeten Personen»](#) die neue Unter-Gruppe von «**Personen mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko**» geschaffen, welche möglichst rasch geimpft werden sollen, die aber deutlich enger gefasst und im **Impf-Attest** aufgelistet ist. Grundlage dafür ist die [EKIF-Impfempfehlung vom 12. Jan 2021](#).

Wenn also Ihre Anfrage betreffend **Attest-Gesuch für die Covid-Impfung** von uns abschlägig beantwortet werden sollte, dann nicht, weil Sie nicht zur Gruppe der «besonders gefährdeten Personen» gehören, sondern weil Sie nicht in die Unter-Gruppe von «**Personen mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko**» fallen, wie sie für die Covid-Impfstrategie in Luzern neu geschaffen wurde.

Sie können sich aber trotzdem online unter <https://lu.impfung-covid.ch> schon für die Impfung anmelden, müssen aber fairerweise im Anmeldeprozedere bei der Frage «Sind Sie jünger als 75 Jahre und gehören zur Gruppe der **Personen mit dem höchsten Risiko?**» **NEIN** angeben und kommen dann auf eine Warteliste! Ein Aufgebot erhalten Sie, sobald Impfstoff verfügbar ist.

Besten Dank für Ihre Anfrage

- betreffend Impfung gegen Covid-19 bzw. Attest-Gesuch dazu oder
- betreffend Attest «Gefährdete Personen / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer»

WER gehört zu den «besonders gefährdeten Personen»?

Zur Verwirrung trägt bei, dass die **Begriffe** um die «gefährdeten Personen» nicht immer die gleichen Gruppen meinen, verschiedene Bezeichnungen kursieren, diese u.U. falsch **verwendet** werden und sich ihre Begriffs-Bedeutungen im Laufe der Zeit auch **verändert** haben.

So wurde der Begriff der **Gruppe der «besonders gefährdeten Personen»** anlässlich der ersten Covid-19-Pandemie-Welle im März 2020 geschaffen, als die Kenntnisse über Risiken und Krankheitsverlauf noch relativ bescheiden waren und deshalb sicherheitshalber noch viel weiter gefasst als die seit dem Sommer 2020 gültige (und seither ebenfalls ständig weiter präzisierende) Liste der **«Kategorien besonders gefährdeter Personen»**, wie sie in der [Version vom 24.06.2020 online](#) einzusehen ist. Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung dieser Kategorien den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz und führt die Liste laufend nach.

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei **erwachsenen Personen** von einer besonderen Gefährdung auszugehen, weshalb **Kinder** in diesen Aufzählungen gar nicht vorkommen. **Schwangere** werden explizit als besonders gefährdet erwähnt, hingegen fehlen betreffend Schwangere noch Erfahrungen mit den Impfstoffen, weshalb ihnen die Impfung - trotz Zugehörigkeit zur Risikogruppe - aktuell noch nicht empfohlen wird.

Da es dem Virus egal ist, zu welcher Risikogruppe Sie gehören und Covid-19-Verläufe auch bei Personen, die keiner Risikogruppe zugerechnet werden können – wenn auch seltener - äusserst schwer oder sogar tödlich verlaufen können (sowie natürlich auch aus epidemiologischen und ökonomischen Überlegungen) **empfehlen wir die Impfung grundsätzlich allen Personen**, unbeschrieben davon, ob sie nun zu einer Risikogruppe gehören oder nicht (mit Ausnahme von Kindern, Schwangeren und Personen, die in der Vorgeschichte mit schweren Allergien auf Impfungen reagiert haben). Aufgrund der noch limitierten Impfstoffmengen muss jedoch eine Priorisierung erfolgen, wie sie oben erwähnt wurde und welche sich nach der Gefährdung richtet.

Zum Schutz der «besonders gefährdeten Personen» in ihrer **Arbeitstätigkeit** wurden schon länger «Schutzkonzepte» gesetzlich vorgeschrieben und vom Bundesrat per 18.01.2021 erneut verschärft.

Das Ansteckungsrisiko soll noch weiter reduziert werden durch

- Homeoffice-Pflicht (überall, wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen)
- Generelle Maskenpflicht in Innenräumen (ausser für Einzelpersonen in einem Raum)
- Recht auf Homeoffice oder gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz für (ungeimpfte) «besonders gefährdete Personen» gemäss [Covid-19-Verordnung Art. 27a und Anhang 7](#)

Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Wichtig: Ein ärztliches Attest, dass man in Bezug auf seinen Arbeitsplatz zur Gruppe der «besonders gefährdeten Personen» gehöre, muss sich hierbei nach der medizinischen Beurteilung gemäss Anhang 7 richten und NICHT nach der ursprünglich und wesentlich breiter gefassten Definition aller prinzipiell «gefährdeten Personen»! Wenn also Ihre Anfrage betreffend Attest-Gesuch für die Zugehörigkeit zu einer «Risikogruppe» zuhanden des Arbeitgebers von uns abschlägig beantwortet wurde, dann nicht, weil Sie nicht generell zur Gruppe der «besonders gefährdeten Personen» gehören, sondern weil Sie gemäss medizinischer Präzisierung zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen gemäss Anhang 7 zur Covid-19-Verordnung 3 vom 13.01.2021 nicht in diese deutlich enger gefassten Kategorien fallen!